

Summary

- Die Bundesagentur für Arbeit legt bei der Kommunikation mit ihren Kunden Wert darauf, dass Barrierefreiheit regelmäßig berücksichtigt wird und prüft dies auch im Rahmen ihrer Regelverfahren.
- Bei der Erteilung von Bescheiden sind Rechtssicherheit, Qualität der individuellen Entscheidung sowie Gleichbehandlung der Kund/innen bundesweit wesentliche Kriterien – durch qualitätssichernde bundesweite Standards stellt die Bundesagentur für Arbeit dies sicher.
- Entscheidungen beruhen auf geltendem Recht, dessen Komplexität zu umfangreichen Begründungen führt.
- Eine Verdoppelung der Anzahl der ausgehenden Bescheide
 - erhöht die Kosten erheblich und
 - bringt nicht zwingend den Effekt eines leichteren Verständnisses, da zwei gleichzeitig erteilte Bescheide für die Kunden nicht mehr Transparenz schaffen.

Grundsatz

Barrierefreiheit ist der Bundesagentur für Arbeit ein großes Anliegen. Sie prüft regelmäßig im Rahmen der Weiterentwicklung und dem Einsatz von Produkten und Verfahren die Sicherstellung und Verbesserung der Barrierefreiheit.

Rechtliche Voraussetzung

Nach § 50 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind die Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren zu nutzen. Die Bundesagentur für Arbeit stellt über den Einsatz der Verfahren inhaltlich sicher, dass Bescheide bundesweit zu gleich gelagerten Sachverhalten gleichlautend und rechtsverbindlich erteilt werden. Gesetzgebungsverfahren und Rückschlüsse aus geltender Rechtsprechung fließen in die Gestaltung der Bescheide ein. Zielsetzung ist eine möglichst hohe Rechtssicherheit und bundesweit hohe Qualitätsstandards in der Bescheiderteilung. Zu den Qualitätsstandards gehört auch die Barrierefreiheit.

Wille des Gesetzgebers

Rechtliche Regelungen sind Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens. Die Bundesagentur für Arbeit berät zwar die Politik regional wie überregional, ist aber aus ihrer Rolle heraus Exekutive. Als Trägerin der Grundsicherung hat die Bundesagentur für Arbeit die geltenden gesetzlichen Vorschriften umzusetzen. Diese sind im Bereich der Grundsicherung nach dem SGB II sehr komplex. Diese Komplexität spiegelt sich auch in der technischen Umsetzung

durch die IT-Verfahren wieder, ist jedoch erforderlich, um Richtigkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die sog. „leichte Sprache“ parallel zu den rechtsverbindlichen Bescheiden umzusetzen, würde insbesondere bedeuten, dass

- kurze Sätze mit jeweils nur einer Aussage verwendet werden,
- abstrakte Begriffe und Fachwörter vermieden bzw. soweit sie notwendig sind durch anschauliche Beispiele und Vergleiche erklärt werden,
- Texte übersichtlich gestaltet werden, indem z.B. jeder Satz in einer eigenen Zeile steht oder Bilder zur Verdeutlichung verwendet werden.

Ob - wie im vorliegenden Antrag gefordert - Formulierungen und Textgestaltung für alle, z.B. die genannten Menschen mit Behinderung oder Sprach- bzw. Lernschwierigkeiten, Menschen mit geringen Deutschkenntnissen (Migrant/innen) und alle anderen SGB II-Kund/innen, gleichermaßen verständlich, angemessen und nachvollziehbar gestaltet werden sollen oder nicht vielmehr im Einzelfall auf den konkreten Kunden zugeschnitten sein müssten, ist fraglich.

Es verlangt eine Reduktion der Informationen, um komplexe rechtliche Sachverhalte zu vereinfachen. Der „Übersetzende“ müsste individualisiert auf die jeweils betroffene Person eine Auswahl treffen, welche Informationen relevant sind und den Originaltext des rechtssicheren Bescheides nach den o.g. Maßstäben verändern. Wesentliche inhaltliche Aspekte können dadurch verloren gehen, was zur Folge hätte, dass der sog. „leichte Bescheid“ nicht denselben Regelungsinhalt und damit nicht dieselbe (Rechts-)Verbindlichkeit hätte wie der Originalbescheid. Somit wird auch keine höhere Verständlichkeit hergestellt.

Kosten

Durch den benötigten Ressourceneinsatz (Personal/Infrastruktur) entstehen zusätzliche Kosten für das Verwaltungskostenbudget der Jobcenter. Mehrkosten im Verwaltungsbudget hätten zur Folge, dass auch höhere Umschichtungen aus dem Eingliederungstitel erforderlich wären. Dies hätte die Reduzierung der verfügbaren Eingliederungsmaßnahmen zur Folge und würde darüber hinaus durch den - auf die Verwaltungskosten entfallenden - Kommunalen Finanzierungsanteil höhere Kosten für die Stadtkasse der Stadt Leipzig bedeuten.

Fazit

Die individualisierte „Übersetzung“ eines jeden Bescheides hat zur Folge, dass

- der sog. „leichte Bescheid“ einen noch größeren Umfang haben würde als der rechtsverbindliche Originalbescheid und damit die gewünschte Übersichtlichkeit für die Kunden nicht erreicht wird sowie
- die Erstellung durch die Mitarbeiter/innen des Jobcenters extrem zeitaufwendig ist und damit in der Folge Bearbeitungsdauern verlängert und/oder mehr personelle und infrastrukturelle Kapazitäten benötigt werden.

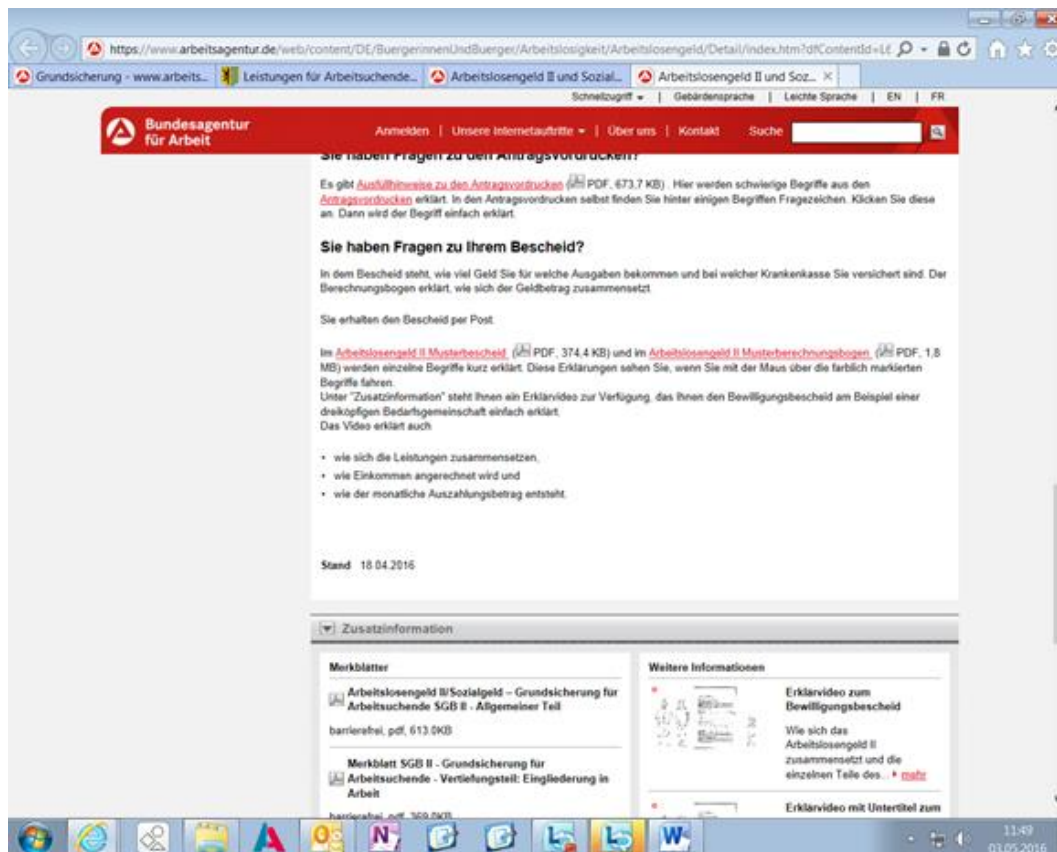
Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass alle Kund/innen des Jobcenters quasi nach dem „Gießkannenprinzip“ zwei Bescheide pro Sachverhalt erhalten möchten.

Für individuelle Nachfragen steht das Jobcenter seinen Kund/innen jederzeit zur Verfügung: Die zuständigen Mitarbeiter/innen sind persönlich, telefonisch über das Servicecenter sowie per E-Mail erreichbar.

Zur Selbstinformation finden sich auf der Internetpräsenz der Agentur zahlreiche Erläuterungen rund um den Antrag und den Bescheid zum Arbeitslosengeld II:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosigkeit/Arbeitslosengeld/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI485758>

Screenshot:



Durch die Umsetzung der im vorliegenden Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen würde unter dem Strich

- keine höhere Kundenfreundlichkeit,
- keine Entlastung der Sachbearbeiter/innen des Jobcenters und
- keine wirtschaftlichere Arbeitsweise erreicht werden.

Die bessere Verständlichkeit der durch die Jobcenter zu erlassenden rechtsverbindlichen Bescheide ist ausschließlich darüber zu erreichen, dass im Bereich der Grundsicherung über die Legislativorgane eine deutliche Rechtsvereinfachung herbeigeführt wird.

gez.

Reinhilde Willems

Vorsitzende der Geschäftsführung

03.05.2016